

nach überhaupt bei der Abrundung von Bruchtheilen zu Ganzen die Hälfte für voll gerechnet wird, nicht aber in Wegfall kommt, wie z. B. bei der Decimalrechnung. Dieser Grundsatz hat auch in der sächsischen Gesetzgebung allgemeine Geltung gefunden; ich verweise nur auf die Münzgesetze. Wenn man dagegen in der Verordnung vom 9. November 1840 von einem andern Gesichtspunkt ausging und die mildere Maaßregel ergriff, so hatte dies darin seinen Grund, daß jene Bestimmung eben nur im Verordnungswege getroffen wurde. Gegenwärtig aber, wo es sich um die Aufstellung einer gesetzlichen Vorschrift handelt, schien kein Grund vorhanden, eine Ausnahme zu statuiren.

Referent Bürgermeister Hübler: Die Deputation ist bei Revision der Gesetzgebung von 1834 von der Ansicht ausgegangen, daß es sich eben nur um diese und nicht um ein neues Gesetz handelt, und daß ohne dringende Nothwendigkeit von dem bisher gesetzlich Bestandenen nicht abzugehen sein werde.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage nun: ob die Kammer nach Antrag ihrer Deputation und nach dem Vorgange der zweiten Kammer den Paragraphen in der veränderten Fassung annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister Hübler:

§. 10.

9) Befreiungen.

a) allgemeine Befreiungen

1) von der Gewerbe- und Personalsteuer.

Von der Gewerbe- und Personalsteuer sind befreit:

- 1) Der Staatsfiscus, Kirchen, fromme und milde Stiftungen;
- 2) alle diejenigen, welche keinen eignen Erwerb haben, sondern von Andern ohne bestimmte Gegenleistung unterhalten werden;
- 3) Personen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre, wenn der auf sie fallende Steuerbetrag 10 Thlr. nicht erreicht;
- 4) diejenigen, von welchen ein Beitrag nach der Ortsbehörde Zeugniß wegen gänzlichen Unvermögens nicht zu erlangen ist;
- 5) Fremde, welche sich nicht länger als zwei volle Jahre in hiesigen Landen aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen Ausländer, welche in der 11. Unterabtheilung gewerbsteuerpflichtig sind, oder sich in kürzerer Zeit ansässig machen, oder einen stehenden Erwerbszweig im Inlande ergreifen.

Referent Bürgermeister Hübler: Motive sind hierzu nicht gegeben. Ihre Deputation hatte über diesen Paragraphen in ihrem ersten Bericht Folgendes zu bemerken:

Ausländer, welche sich in Sachsen ansässig machen, bedürfen bekanntlich nach Maaßgabe des Mandats vom 13. Mai 1831 in Städten und auf dem Lande der ausdrücklichen Aufnahme in die inländische Gemeinde und bezüglich der Bürgerrechtsertheilung. Mit jener Aufnahme hören sie auf, Ausländer zu sein, und haben daher in dieser Qualität, ohne Rücksicht auf die Zeit, wo ihre Ansässigmachung erfolgte, auf eine weitere Befreiung von der

Gewerbe- und Personalsteuer keinen Anspruch zu machen. Die Deputation schlägt deshalb vor, die hiermit in Widerspruch stehenden Worte im fünften Satz des Paragraphen:

„oder sich in kürzerer Zeit ansässig machen“

zu streichen.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation empfiehlt Ihnen die Annahme des Paragraphen mit dieser Abänderung, gegen die auch die Herren Commissarien nichts zu erinnern gefunden haben.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob Sie die Worte: „oder sich in kürzerer Zeit ansässig machen“ in Wegfall bringen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob Sie §. 10 in der beschlossenen Maaße annehmen wollen? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister Hübler:

§. 11.

2) von der Gewerbesteuer.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

- 1) Das auf eignem Grund und Boden betriebene Gewerbe der Landwirthschaft;
- 2) die Branntweinbrennerei;
- 3) die Bierbrauerei. vergl. §. 27, 3.

Referent Bürgermeister Hübler: Die Deputation hat in ihrem ersten Berichte nichts gegen den Paragraphen zu erinnern gefunden, gegenwärtig aber in Folge der bekannten Beschwerde des Rittergutspächters Löser, dem ihr ertheilten Auftrage gemäß, folgendes Gutachten abzugeben:

Bei diesem Paragraphen hat die Deputation der ihr zugewiesenen Beschwerde des Rittergutspächters Löser zu Gersdorf zu gedenken.

Löser fand sich, wie der verehrten Kammer noch erinnerlich sein wird, dadurch beschwert, daß man ihm von seiner vollen Pachtsumme und sonach auch von demjenigen darunter begriffenen Theile derselben, den er für die Brauerei und Brennerei des Gutes entrichtet, die Gewerbesteuer abverlangt habe, während er doch in seinem frühern Verhältnisse, als Pächter des Ritterguts Staucha, wegen des für die nämlichen Gewerbszweige ausgeworfenen Pachtbetrags mit Gewerbesteuer nicht vernommen worden sei, auch nicht vernommen werden können, da §. 12 des Gesetzes von 1834 das Gewerbe der Brauerei und Brennerei von der Gewerbesteuer ausdrücklich frei erkläre, und daß Pächter auf diese Befreiung keinen Anspruch zu machen haben, in §. 19 des gedachten Gesetzes wenigstens nicht deutlich ausgesprochen sei.

Löser's Beschwerde ist nun zwar bei der völlig klaren Bestimmung des Gesetzes von 1834, §. 12 und 19, wonach die Verbindlichkeit der Pächter, gerade von solchen Gewerbsanlagen, die, wie die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, nicht schon an sich selbst von der Gewerbesteuer einer oder der andern Unterabtheilung betroffen werden, die im ersten Satze des §. 19 bestimmte, nach der Höhe der Pachtsumme zu bemessende Steuer zu berichtigen, keinem Zweifel unterliegt, vor der Kammer